

Stellungnahme

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (StrRehaHomG)

Auf einen Blick:

- Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) e.V. befürwortet das Ziel, die nach dem 08. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen nach § 175 StGB der Bundesrepublik Deutschland und § 175 StGB-DDR und § 151 StGB-DDR der Deutschen Demokratischen Republik verurteilten Personen zu rehabilitieren und zu entschädigen.
- Zu Unrecht verbüßte Haft sollte für Betroffene stets einheitlich entschädigt werden. Darauf ist bei der Individualentschädigung zu achten. Die individuelle Entschädigung, insbesondere in Härtefällen, hängt von der finanziellen Ausstattung eines einzurichtenden Fonds für Härtefälle ab. Hierfür sollte der Bund angemessene Mittel bereitstellen.
- Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren mahnt an, dass eine Kollektiventschädigung für Maßnahmen, die älteren Generationen Homosexueller zu Gute kommt, nicht vorgesehen ist. Diese ist jedoch unabdingbar, um die Situation der Betroffenen, insbesondere der hochbetagten, zu verbessern.

Inhalt

- 1. Allgemeine Anmerkungen
- 2. Stellungnahme zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs
 - a. § 3 StrRehaHomG Feststellung der Aufhebung von Urteilen, Rehabilitierungsbescheinigung
 - b. §§ 5 bis 6 StrRehaHomG Entschädigung und Entschädigungsverfahren beim Bundesamt für Justiz

1. Allgemeine Anmerkungen

Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V. begrüßt den Gesetzentwurf zur Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, kurz: StrRehaHomG. Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren befürwortet Verbesserungen für den genannten Personenkreis und die durch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz zur Rehabilitierung erarbeiteten Eckpunkte als insgesamt zielführend.

Allerdings ist bei der gesetzgeberischen Umsetzung zu berücksichtigen, dass die Rehabilitierung und Entschädigung nicht nur den Personen, die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilt wurden, zu Gute kommen soll, sondern auch denjenigen, die durch polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungen verfolgt oder durch dienstrechtliche Maßnahmen und Disziplinarverfahren sanktioniert wurden und beispielsweise berufliche Nachteile erlitten haben (wie: Kündigungen, Verwehren des Zugangs, zum öffentlichen Dienst oder Entlassung.

Der Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz sieht keinen Härtefallfonds vor. Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren schlägt daher die Einrichtung eines solchen Fonds für den Ausgleich von erlittenen Berufsschäden inklusive eines Rentenausgleiches vor, die infolge von polizeilichen und strafrechtlichen Ermittlungen bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen und Disziplinarverfahren entstanden sind.

Der Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz sieht keine Kollektiventschädigung vor. Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren schlägt daher eine Kollektiventschädigung vor, deren Maßnahmen älteren Generationen von Lesben, Schwulen, Trans* und Bisexuellen (LSBTI) zu Gute kommt, vor. Eine Kollektiventschädigung soll der Sicherstellung von Projekten für ältere schwule Männer im Bundesaltenplan und von anderen Projekten, für die älteren Generationen schwuler Männer dienen. Durch Modellprojekte sollen zum Beispiel umfassende Konzepte für eine kultursensible und biografieorientierte Versorgung, Pflege und Begleitung von LSBTI, deren Integration in Aus- und Weiterbildung sowie Organisations- und Personalentwicklung in der Altenhilfe und Altenpflege, für die Entwicklung von Wohnprojekten für ältere schwule Männer bzw. LSBTI sowie Teilhabe und Partizipation älterer schwuler Männer bzw. LSBTI gefördert werden.

2. Stellungnahme zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs

a. § 3 StrRehaHomG – Feststellung der Aufhebung von Urteilen, Rehabilitierungsbescheinigung

Vorgeschlagene Regelungen

Die Staatsanwaltschaft soll auf Antrag feststellen, ob ein Urteil aufgehoben ist. Über die Feststellungen soll die Staatsanwaltschaft dem Antragsteller eine Rehabilitierungsbescheinigung erteilen. Für die Antragstellung soll die Glaubhaftmachung einer erfolgten Verurteilung genügen. Zur Glaubhaftmachung soll auch die Versicherung an Eides statt zugelassen werden. Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt soll die Staatsanwaltschaft zuständig sein.

Antragsberechtigt sind der Verurteilte, nach dem Tod des Verurteilten dessen Ehegatte oder Lebenspartner sowie der Verlobte oder die Person, mit der der Verurteilte ein Versprechen eingegangen war, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, sowie Verwandte und Verschwägerte gerader Linie und Geschwister oder, wenn die Hinterbliebenen ebenfalls verstorben oder unbekannten Aufenthalts sind, weitere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Feststellung einer Urteilsaufhebung haben. Der Antrag soll bei jeder Staatsanwaltschaft schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden können.

Für das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft zur Erlangung der Rehabilitierungsbescheinigung sollen keine Kosten erhoben werden.

Bewertung

Die Glaubhaftmachung ist besonders niedrigschwellig und im Sinne der Betroffenen. Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren befürwortet, dass die Nachweishürden für Urteilsaufhebung durch Beweiserleichterungen infolge der Glaubhaftmachung an Eides statt sehr niedrig sind.

Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren unterstützt, dass der Kreis der antragsberechtigten Personen im oben beschriebenen Sinne relativ weit gefasst wird. Genau dies entspricht der Lebenssituation vieler älterer schwuler Männer, die unter Umständen den Kontaktabbruch infolge der zu rehabilitierenden Strafverfolgung durch ihre Familien, Verwandten und Angehörigen erfahren haben.

b. §§ 5 bis 6 StrRehaHomG – Entschädigung und Entschädigungsverfahren beim Bundesamt für Justiz

Vorgeschlagene Regelungen

Der rehabilitierten Person soll nach Aufhebung eines Urteils ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung aus dem Bundeshaushalt zustehen. Die Entschädigung soll 3.000 Euro je aufgehobenem Urteil und je 1.500 Euro je angefangenem Jahr erlittener Freiheitsentziehung betragen. Der Anspruch auf Entschädigung soll nicht pfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar sein. Die Entschädigungen sollen nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden.

Durch den Entwurf sind für den Bund Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 30 Millionen Euro eingestellt. Bei diesem Betrag handelt es sich um die vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz geschätzte Gesamtsumme für die vorgesehene Individualentschädigung, wobei von einer Anzahl von höchstens 5.000 Betroffenen und einer Laufzeit von fünf Jahren für das Vorhaben ausgegangen wird.

Der Anspruch auf Entschädigung soll innerhalb von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Bundesamt für Justiz geltend gemacht werden. Das Bundesamt für Justiz soll die Höhe der Entschädigung durch Verwaltungsakt festsetzen. Antragsberechtigt ist die rehabilitierte Person. Für die Gewährung einer Entschädigung soll eine Ausfertigung des aufgehobenen Urteils oder eine Rehabilitierungsbescheinigung vorgelegt werden. Für die Gewährung einer Entschädigung muss der Antragsteller ferner die Zeiten der Freiheitsentziehung glaubhaft machen. Zur Glaubhaftmachung kann auch die Versicherung an Eides statt zugelassen werden. Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt soll das Bundesamt für Justiz zuständig sein. Für das Verfahren beim Bundesamt für Justiz sollen keine Kosten erhoben werden.

Bewertung

Die individuelle Entschädigung ist ein Gebot des Rechts. Die vorgeschlagene Pauschalisierung ist für die Betroffenen mit entscheidenden Vorteilen verbunden. Sie liegt aber bei Haftstrafen über 180 Tagen deutlich unter dem Betrag einer Entschädigung, die nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vorgesehen wäre. Bei einer analogen Anwendung der Beträge für eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) würde eine Kapitalentschädigung in Höhe von 306,78 Euro je angefangenen Kalendermonat gewährt und würde daher ab dem 20. Monat einer zu Unrecht verbüßten Haft für die Betroffenen eine höhere Entschädigung bewirken. Darüber hin-

aus würde den Opfern eine Opferrente in Höhe von maximal 300 Euro gewährt, die sich nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen auswirkt und unpfändbar ist.

Wer zu Unrecht in einem Strafverfahren verfolgt wurde, kann eine staatliche Entschädigung verlangen, soweit ihm Schäden entstanden sind. Grundlage hierfür ist das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG). Für die Zeit, die man zu Unrecht in Haft verbracht hat, beträgt die Entschädigung – zusätzlich zum Ausgleich von Vermögensschäden – 25 Euro pro Tag (§ 7 StrEG). Die zur Rehabilitierung Homosexueller vorgesehene Entschädigung hingegen hat ihren Ursprung darin, dass die Strafbarkeit homosexueller Handlungen als grundrechtswidrig zu bewerten ist, sowie darin, dass den Betroffenen nicht länger zugemutet werden soll, weiterhin mit dem Strafmakel einer darauf beruhenden Verurteilung oder Unterbringungsanordnung sowie einer Freiheitsentziehung leben zu müssen.

Die Bundesinteressenvertretung schlägt daher vor, die Entschädigung in Höhe von 25 Euro pro Tag <u>analog</u> zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) sowie mit einer Opferrente in Höhe von maximal 300 Euro <u>analog</u> zum Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) umzusetzen.

Die Anwendung des StrEG wird aber ebenfalls abgelehnt, da die Betroffenen gezwungen wären, vor Justizbehörden, deren Strafverfolgung sie einst ausgesetzt waren, den Nachweis entstandener Schäden zu erbringen, was für sie aber wegen des überwiegend erheblichen Zeitablaufs regelmäßig kaum leistbar ist.

Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren befürwortet daher, dass die Nachweishürden für einen Entschädigungsanspruch durch Beweiserleichterungen infolge der Glaubhaftmachung an Eides statt niedriger sind.

Durch das Beschreiten dieses Verwaltungswegs zur Umsetzung des Entschädigungsanspruchs entstehen den Betroffenen keine Kosten. Zum Erfüllungsaufwand für die Betroffenen muss berücksichtigt werden, dass diese durch die grundgesetzwidrige Strafverfolgung traumatisiert sein können, oder sich aufgrund des hohen Lebensalters gegebenenfalls in Pflegebedürftigkeit befinden. Der Aufwand eines Entschädigungsverfahrens wird nur gering durch die Beistandsmöglichkeiten von Lebenspartnern und den Betroffenen nahe stehenden Personen entlastet. Für Beratungsstellen für schwule Männer, zu denen auch Aidshilfen gehören, entsteht ein zusätzlicher Beratungsaufwand, um Betroffene zur Umsetzung des Entschädigungsanspruchs zu unterstützen. Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren fordert daher die Bereitstellung von Begleitangeboten und Supportstrukturen für die Be-

troffenen mit dem Ziel, diese zu ermutigen, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, und sie bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche zu stärken (Empowerment).

Im Interesse und als Interessenvertretung dieser Generationen, die nach dem 8. Mai 1945 weiter verfolgt wurden, muss die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) in die Entscheidungsprozesse über eine Ausgestaltung und Anwendung der Instrumente zur Entschädigung einbezogen und am Informationsaustausch beteiligt werden.

Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren begrüßt, dass bereits im Haushaltsentwurf zum Haushaltsgesetz für das Jahr 2017 die Ausgaben mit und ohne Erfüllungsaufwand entsprechend des Gesetzentwurfs bereits mit Gesetzbeschluss des Deutschen Bundestages in seiner 204. Sitzung am 25. November 2016 eingestellt sind.

Köln, 21. Dezember 2016

Reinhard Klenke Vorstand Georg Härpfer Vorstand

Sigmar Fischer Vorstand